

Bausparantrag

Wohnsparen Tarif D 2023

Tarifvarianten Kompakt (KP), Komfort (KF),
Premium (P), Trend (T) und Spezial (S)

Vertragsnummer

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene
Formular zurück an:

Vor- und Nachname des Antragstellers

Wüstenrot Bausparkasse AG
70801 Kornwestheim

Vor- und Nachname des weiteren Antragstellers

Empfangsbestätigung Tarif D 2023

Tarifvarianten Kompakt (KP), Komfort (KF), Premium (P), Trend (T) und Spezial (S)

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die anliegenden Informationen und Unterlagen erhalten habe/n:

1. Die vorvertragliche Information zum Bausparvertrag im Tarif D 2023 Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial einschließlich der Belehrung über das Widerrufsrecht und die Widerrufsfolgen.
2. Das Produktinformationsblatt der Wüstenrot Bausparkasse AG zum Tarif D 2023 Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial.
3. Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif D 2023 Tarifvarianten Kompakt, Komfort, Premium, Trend und Spezial für Neuabschlüsse ab dem 01.06.2024.
4. Informationsbogen für den Einleger
5. Merkblatt Registrierung Kundenportal

Ort, Datum

Unterschrift: Vor- und Zuname aller Antragsteller, Eltern/Vormund/Betreuer/Pfleger ggf. Minderjähriger

Hinweis zum Kundenportal für Privatkunden:

Die Wüstenrot Bausparkasse AG übersendet gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Ihre Dokumente zum Bausparvertrag (z.B. Jahreskontoauszug) an Ihr Online-Postfach im Kundenportal. Zur Nutzung des Kundenportals registrieren Sie sich bitte auf der Internetseite [wuestenrot.de](https://www.wuestenrot.de). Näheres ergibt sich aus dem „Merkblatt Registrierung Kundenportal“.



Bausparantrag Wohnsparen Tarif D 2023

Tarifvarianten Komfort (KF) Premium (P) Trend (T) Kompakt (KP) Spezial (S) Finanzierung

Die Bausparsumme soll in den Tarifvarianten KP, KF, P und T mindestens 10.000 Euro, in der Tarifvariante S 250.000 Euro betragen. Die maximale Bausparsumme in der Tarifvariante KP beträgt 60.000 Euro.

Antragsteller und wirtschaftlich Berechtigter

Herr Frau Eheleute / eing. Lebenspartner ohne Anrede

* Bitte alle Vornamen gemäß Ausweisdokument eintragen.

Titel		Vorname/n*		Name	
Titel		Vorname/n* Ehegatte		ggf. Name Ehegatte	
Straße			Hs.Nr.		
PLZ		Wohnort			
Beruf			Telefon		
E-Mail-Adresse für Kundenportal Erläuterungen siehe Rückseite			Mobil		
E-Mail-Adresse für Kundenportal Ehegatte Erläuterungen siehe Rückseite			Mobil Ehegatte		

Familienstand (wegen Erhebung der Freistellung) 1 = ledig, 2 = verheiratet/ eingetragene Lebenspartnerschaften, 3 = verwitwet, 4 = geschieden, 5 = getrennt lebend, 6 = verheiratet, getrennt veranlagt	
Bereits bestehender Bausparvertrag Nr.:	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsdatum Ehegatte	Geburtsort Ehegatte
Staatsangehörigkeit	
Staatsangehörigkeit Ehegatte	

Freiwillige Service-Informationen

Name des 1. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum	Name des 2. Kindes	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	Geburtsdatum
--------------------	---	--------------	--------------------	---	--------------

Bausparsumme (BS)

Abschlussgebühr (AG)		Variantenpreis (VP) bei KF, P und S		mtl. Regelsparbeitrag		vorgesch. Beginn der Zahlungen	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Darlehenszinssatz in % p. a. für Tarifvariante **Komfort** 0,45 oder 1,95 **Premium** 1,50/1,25¹⁾ oder 2,25/2,00¹⁾

Hinweis: Erfolgt keine Wahl, wird der Bausparvertrag mit dem höheren Darlehenszinssatz eingerichtet. ¹⁾ Beträgt die Bausparsumme in der Tarifvariante P mindestens 100.000 Euro, so sinkt der Darlehenszins je nach Wahl von nominal 1,50 % auf 1,25 % bzw. von 2,25 % auf 2,00 %.

Tilgungsbeitrag in % für Tarifvariante **Premium** 4 5 6 7 8 **Spezial** 4,5 5 6 7 8

oder alternativ _____ EUR (mindestens 4 % und höchstens 8 % der Bausparsumme bei der Tarifvariante P; mindestens 4,5 % und höchstens 8 % der Bausparsumme bei der Tarifvariante S).

Hinweis: Erfolgt in der Tarifvariante P keine Festlegung, beträgt der Tilgungsbeitrag bei einem Darlehenszinssatz von 1,50 % bzw. 1,25 % p. a. 8 % der Bausparsumme/2,25 % bzw. 2,00 % p. a. 6 % der Bausparsumme. Erfolgt in der Tarifvariante S keine Festlegung, beträgt der Tilgungsbeitrag 6 % der BS.

Ich bin damit einverstanden, dass für diesen Vertrag die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) gemäß Wohnsparen Tarif D 2023 für Neuabschlüsse in den Tarifvarianten KP, KF, P, T und S gelten. Die Datenschutzhinweise und ein Exemplar dieses Antrags habe ich erhalten. Die umseitigen „Wichtigen Hinweise“ wegen Zuteilung des Bausparvertrages, Teilung des Bausparvertrages in den Tarifvarianten KF und P, Nebenabreden und Einzahlungen habe ich gelesen. Mit der Zahlung folgender Entgelte erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden: die o. g. Abschlussgebühr / den o. g. Variantenpreis gemäß § 1 Abs. 4 ABB und in den Tarifvarianten KP, KF 0,45, und T ein Agio in Höhe von 2 % des Bauspardarlehens und in der Tarifvariante KF 1,95 ein Agio in Höhe von 1 % des Bauspardarlehens gemäß § 10 ABB.

Sofern ich die Zeitschrift „Mein EigenHeim“ nicht bereits beziehe, möchte ich 4 Ausgaben kostenlos erhalten und die Zeitschrift danach 4-mal im Jahr zum Preis von zurzeit 2,20 Euro pro Ausgabe beziehen. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. (Bezugsbedingungen umseitig unter „Wichtige Hinweise“ Punkt 7.)

Die umseitig abgedruckte „Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin einverstanden mit der Information per Telefon der Verarbeitung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit (Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen) der Information per E-Mail, SMS, Messaging-Dienst oder Sozialem Netzwerk, sowie der Verarbeitung meines digitalen Profils

Legitimation (Legitimationsdokumente z. B. Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis oder Geburtsurkunde). Bei Minderjährigen ist die Legitimation der Eltern / gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich.

Name gesetzl. Vertreter 1		Name gesetzl. Vertreter 2	
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort		Geburtsort	

Bei Minderjährigen: Anschrift des gesetzlichen Vertreters, falls abweichend vom Antragsteller.

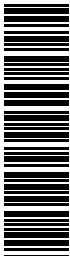
Ort / Datum	Unterschrift: <input checked="" type="checkbox"/> Vor- und Zuname aller Antragsteller ggf. Eltern / Vormund / Betreuer / Pfleger
-------------	--

Bestätigung des Beraters (nach Legitimation und Unterzeichnung in seinem Beisein)
Ich habe geprüft und erkläre aus eigener Wahrnehmung für richtig:
1. Jeder Unterzeichner war wie ich physisch vor Ort anwesend und wurde von mir gemäß Geldwäschegesetz identifiziert.
2. Je eine gut lesbare, vollständige Kopie des mir im Original vorgelegten gültigen Legitimationsdokuments ist beigefügt.
3. Jede Unterschrift auf diesem Vordruck wurde am angegebenen Datum eigenhändig mit eigenem Namen vor mir geleistet.

Alternativ
 Verzicht auf erneute Identifizierung. Nach Prüfung der Vertragsakten: Eine zweifelsfreie Identifizierung für jede Person in einem aktiven, bestehenden Wüstenrot-Bausparvertrag liegt vor (Minderjährige: auch für Erziehungsberechtigte).
 Identifizierung folgt durch Postident

Datum, Unterschrift, Stempel / Name in Druckschrift und Vermittlernummer

Vertriebsweg



**Angaben zum Kompaktprogramm/
Kindergeld-Bausparkkonto**

(Bitte kennzeichnen Sie den Vertrag, wenn dieser Bestandteil eines Kompaktprogramms ist oder als Kindergeld-Bausparkkonto vermittelt wurde.)

CASH 3
CASH 5

bitte ankreuzen

Perspektivsparen
 240 Kindergeld-Bausparkkonto
 260

bitte ankreuzen

250
 800

Besondere Vertragsdaten

bitte ankreuzen

Beleihungsvorbehalt 1

Vorratsvertrag 2

Kommunalvertrag 3

Öffentlicher Dienst, Gewerkschaften, Verbände

Mitglied ja nein

Angehörige* ja nein

Kopie Mitgliedsausweis angefügt.

*Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel

dbb beamtenbund und tarifunion Gewerkschaft/Verband im dbb (unbedingt angeben)

Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ver.di IG BAU NGG DBwV THW

Prämie Wohnsparen – bitte eine Prämie ankreuzen:
Mitgliedervorteil

1 2 3

Mitgliedsnummer (unbedingt angeben)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

www.wuestenrot-doppelvorteil.de/ihre-vorteile

Statistische Angaben

Ich wohne zur Miete..... ja 1 nein 2

Neubau/Kauf zur Vermietung..... 4

Zunächst für WoPr..... 7

Voraussichtliche Verwendung des Bausparvertrags:

Modernisierung, Renovierung, Anbau 5

Zunächst für vL..... 8

Neubau/Kauf zur Eigennutzung..... 3

Umschuldung, Schuldablösung..... 6

Mietermodernisierung..... 9

Bitte die Vermittlerdaten vollständig ausfüllen!

Vertriebsweg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wüstenrot Bauspar- und Finanzierungsspezialist (BFS)	<input type="text"/>	
Vermittler /Agenturnummer	<input type="text"/>	
Vermittler / Agenturnummer Tippgeber	<input type="text"/>	
VS-Nummer	<input type="text"/>	
Mitarbeiternummer	<input type="text"/>	

Vertriebsweg	
Nr.	Bezeichnung
582	HUK
583	Gothaer
584	LVM
585	Mecklenburgische
586	Barmenia
587	WWK
588	uniVersa
589	ARAG-Cura
595	VPV

Vertriebsweg

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vertragsnummer

Erklärung Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis

Ich möchte einen Vertrag zu einem Produkt der Wüstenrot Bausparkasse AG (Wüstenrot) vereinbaren.

Wüstenrot arbeitet mit Versicherungsunternehmen (Kooperationspartner genannt) im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden zusammen.

Nähere Informationen zur Tätigkeit von Wüstenrot können den Datenschutzhinweisen von Wüstenrot „Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte / Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ entnommen und online unter <https://www.wuestenrot.de/de/datenschutz.html> eingesehen werden.

Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Unternehmen der W&W-Gruppe führen meine Stammdaten sowie Angaben über den Zusammenhang bestehender Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensschritten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso, Betrugsprävention, interne Verwaltungszwecke, Daten-/IT-Sicherheit) in gemeinsamen Datensammlungen und geben sie an den Kooperationspartner bzw. an die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler von Wüstenrot und des Kooperationspartners weiter, soweit dies dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung meiner Verträge und vorvertraglichen Maßnahmen dient. Beschränkt auf diesen Zweck entbinde ich Wüstenrot vom Bankgeheimnis.

Um sicherzustellen, dass ich wichtige Nachrichten von Wüstenrot – insbesondere über das bestehende Vertragsverhältnis – erhalte, erteile ich hiermit dem jeweils betreuenden Kooperationspartner die Genehmigung, persönliche Daten (Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, sowie Telekommunikationsdaten (z. B. Telefonnummern, Email-Adresse)) an die Wüstenrot bei Bedarf zu übermitteln.

Digitale Signatur

Im Rahmen des Beratungsprozesses besteht die Möglichkeit, Erklärungen und Einwilligungen per digitaler Signatur zu unterzeichnen. Im Falle der eigenhändigen, digitalen Unterschrift werden abhängig vom jeweils verwendeten Endgerät ggf. Schreibgeschwindigkeit, Schreibrichtung, Schreibpausen und Druckstärke erfasst und im Endgerät sowie beim Signatordienstleister verschlüsselt zwischengespeichert und abschließend im unterzeichneten Dokument gespeichert. Der Schlüssel ist bei einem Notar hinterlegt. Außerdem werden erforderliche personenbezogene Daten, wie beispielsweise Mobilnummer und E-Mail-Adresse, im Rahmen der Signatur verarbeitet. Die Daten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO und für die biometrischen Daten Art. 9 Abs. 2 g) DS-GSGVO und § 25 Abs. 2 Nr. 2 TDDDD.

Bezüglich der nachfolgend genannten Verarbeitung erkläre ich auf dem Antrag mein Einverständnis und entbinde dementsprechend Wüstenrot vom Bankgeheimnis.

Gewerkschaftszugehörigkeit

Mit meiner Zustimmung verarbeiten Wüstenrot, der Kooperationspartner oder die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler von Wüstenrot und des Kooperationspartners sowie gewerkschaftsnahe Servicepartner meine Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit und damit verbundene weitere Antragsdaten, soweit dies für die Berechnung von Vorteilsbedingungen, zur Beratung und Betreuung oder zum Zweck von Informationen erforderlich ist.

Information per Telefon / E-Mail / Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

Mit meiner Zustimmung verarbeiten Wüstenrot, der Kooperationspartner oder die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler von Wüstenrot und des Kooperationspartners meine Kontaktdaten, um mich über Finanzdienstleistungen von Wüstenrot oder des Kooperationspartners per Telefon oder E-Mail, SMS, Messaging-Dienste (z. B. WhatsApp) oder Soziale Netzwerke (z. B. Facebook) informieren zu können.

Wer nutzt meine Einwilligung?

Wüstenrot, der Kooperationspartner sowie die für mich regional jeweils zuständigen Vermittler der Wüstenrot und des Kooperationspartners.

Verarbeitung meines digitalen Profils

Mit meiner Zustimmung verarbeitet Wüstenrot Daten der genutzten Endgeräte, Anmeldeinformationen sowie mein digitales Nutzungsverhalten in der werblichen E-Mail-Kommunikation und auf Wüstenrot-Websites. Dafür wird die Pixel-Technologie der Salesforce Marketing Cloud eingesetzt. Weitere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „Newsletter und werbliche E-Mail-Kommunikation“ bzw. in den Datenschutzhinweisen <https://www.wuestenrot.de/de/datenschutz.html> unter dem gleich lautenden Abschnitt.

Widerruf der Einwilligungserklärungen

Die jeweilige Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen. Ihr Widerruf hat keinen Einfluss auf bestehende Verträge. Er wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ihren Widerruf können Sie z. B. unter Telefon: 07141 16-0, Fax: 07141 16-853637, E-Mail: kundenservice@wuestenrot.de mitteilen.

Wohnsparen – eine gute Wahl

Einige wichtige Hinweise für Sie:

1. E-Mail-Adresse für Kundenportal

Wenn Sie uns eine E-Mail-Adresse mitteilen, wird automatisch ein Zugang zum elektronischen Kundenportal angelegt. Sie erhalten in den nächsten Tagen eine E-Mail zugesandt. Mit der Vergabe Ihres persönlichen Passworts bei der Registrierung können Sie sich dann jederzeit über die Internet-Adresse www.wuestenrot.de in Ihrem Kundenportal anmelden.

Bitte beachten Sie, dass gemäß den ABB die Übersendung von Dokumenten (Kontoauszüge, Wohnungsbauprämienantrag usw.) durch die Bausparkasse digital an das Online-Postfach im Kundenportal erfolgt. Sie haben damit jederzeit Zugriff auf Ihre Dokumente zu Ihrem Bausparkonto. Für die Registrierung zum Kundenportal ist die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse nötig. In Ausnahmefällen kann der Versand der Unterlagen papierhaft erfolgen. Hierfür muss das Formular „Erklärung Umstellung digitales Postfach (Kal33)“ eingereicht werden. Bitte reichen Sie das Formular unmittelbar an die dort angegebene Adresse ein.

2. Zuteilung des Bausparvertrags, Teilung des Bausparvertrags in den Tarifvarianten KF und P

Die Wüstenrot Bausparkasse AG darf sich vor Zuteilung nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen. Entgegen diesem gesetzlichen Verbot erteilte Zusagen sind nichtig. Die Zuteilungsreihenfolge richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge. Sie ist insbesondere von den Spar- und Tilgungsleistungen aller Bausparer abhängig. Die Sparzeit kann danach Schwankungen unterworfen sein.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie auch mit Auflagen verbinden kann (§ 13 Abs. 1 Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge). Der Teilung eines Bausparvertrages in den Tarifvarianten Komfort und Premium stimmt die Bausparkasse zu, wenn der Bausparvertrag aufgrund eines von der Bausparkasse angebotenen Cash-Modells abgeschlossen wurde, das die Teilung im Vertragsablauf planmäßig vorsieht.

3. Nebenabreden

Der Inhalt des Antrags bestimmt sich ausschließlich nach der vorliegenden Urkunde. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit der Unterzeichnung dieses Antrags bedürfen daher zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Wüstenrot Bausparkasse AG.

4. Einzahlungen auf Ihr Bausparkonto

Einzahlungen/Überweisungen auf Ihr Bausparkonto sind jederzeit möglich. Die IBAN zu Ihrem Bausparkonto erhalten Sie mit dem Annahmeschreiben.

Hinweis: Bitte bewahren Sie Ihre Einzahlungsbelege auf. Wenn Sie dann den jährlichen Kontoauszug Ihres Bausparkontos erhalten, können Sie prüfen, ob Ihre Einzahlungen vollständig gebucht sind. Dies dient einfach als zusätzliche Sicherheit für Sie.

Der Außendienst nimmt keine Gelder für die Wüstenrot Bausparkasse AG entgegen.

5. Vermögenswirksame Leistungen von Ihrem Arbeitgeber

Beim Bausparen wird die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen besonders gefördert. Als Arbeitnehmer können Sie jährlich bis zu 470 Euro sparen. Diese vermögenswirksamen Leistungen müssen von Ihrem Arbeitgeber auf Ihr Bausparkonto überwiesen werden.

Erhalten Sie nicht den maximalen Betrag von 470 Euro von Ihrem Arbeitgeber, so können Sie den Restbetrag von Ihrem Gehalt/Lohn in vermögenswirksame Leistungen umwandeln lassen. Zusätzlich können Sie noch 400 Euro vermögenswirksame Leistungen im Jahr in Investmentsparen anlegen. Auch diese Sparform wird vom Staat gefördert.

Falls Sie nicht schon einen entsprechenden Antrag bei Ihrem Arbeitgeber gestellt haben, können Sie dies auch noch nachträglich tun. Einen Vordruck dazu erhalten Sie bei der Wüstenrot Bausparkasse AG oder Ihrem Fachmann vor Ort.

6. Lastschrift-Einzug: eine bequeme Sache

Sie können die Wüstenrot Bausparkasse AG ermächtigen, Zahlungen durch SEPA-Lastschrift einmalig oder regelmäßig von Ihrem Girokonto einzuziehen. Voraussetzung dafür ist ein SEPA-Lastschriftmandat. So wird Ihr Bausparvertrag bespart, ohne dass Sie sich weiter darum kümmern müssen.

Damit alles klappt, sollte der Bausparantrag sowie das SEPA-Lastschriftmandat jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Zahlungstermin bei der Wüstenrot Bausparkasse AG in Kornwestheim vorliegen.

Besonderheiten zum Jahresende:

Für SEPA-Lastschrifteinzüge, die noch im laufenden Jahr erfolgen sollen, müssen der Auftrag für eine SEPA-Lastschrift sowie das SEPA-Lastschriftmandat bis spätestens Mitte Dezember bei der Wüstenrot Bausparkasse AG vorliegen. Die für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Einzahlungen überweisen Sie bitte rechtzeitig selbst.

Ohne Risiko für Sie:

Ihren SEPA-Lastschrifteinzug können Sie jederzeit widerrufen oder ändern. Geben Sie einfach der Wüstenrot Bausparkasse AG Bescheid.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Wüstenrot Bausparkasse AG für einen eventuellen Verlust von Wohnungsbauprämien nicht haften kann, wenn die Einreichung der SEPA-Lastschrift oder die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats zu spät erfolgt, fehlerhaft oder der Abbuchungsbetrag zu niedrig ist.

7. Mein EigenHeim

Der Kunde erhält ab Beginn des Kalenderjahres, in dem er 18 Jahre alt wird, viermal jährlich die Zeitschrift Mein EigenHeim. Kunden der Wüstenrot Bausparkasse AG zahlen einen Bezugspreis von zurzeit 2,20 Euro pro Heft, der dem Bausparkonto jährlich belastet wird. Der Bezugspreis wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer 20 Jahre alt wird, nicht belastet. Die Bausparkasse ist berechtigt, den Bezugspreis zu erhöhen. Sie wird die Erhöhung dem Kunden spätestens drei Monate vor Wirksamwerden der Erhöhung mitteilen. Die Zeitschrift kann vom Kunden jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform bei der Wüstenrot Bausparkasse AG abbestellt werden. Ebenso kann die Wüstenrot Bausparkasse AG die Lieferung der Zeitschrift jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

Newsletter & werbliche E-Mail-Kommunikation

Wir nutzen werbliche E-Mail-Kommunikation, um Sie über unsere Produkte, Dienstleistungen und Veranstaltungen zu informieren. Sie können sich durch Angabe Ihrer E-Mail-Adresse zu unserem Newsletter und zur werblichen E-Mail-Kommunikation anmelden; Angaben von über die E-Mail-Adresse hinausgehenden Informationen sind freiwillig. Wir nutzen die zum Zweck der Anmeldung zum Newsletter erhobenen Daten für den Versand des entsprechenden Newsletters und werblicher E-Mail-Kommunikation. Ihre Nutzungsdaten verarbeiten wir automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten und Nutzungsprofile zu erstellen. Mit dem Einsatz von Nutzungsprofilen, können wir mit Ihnen individuell kommunizieren und Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten.

Dies erfolgt mit Hilfe der Pixel-Technologie der Salesforce Marketing Cloud. Diese ermöglicht eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung. Weitere Informationen zur Salesforce Marketing Cloud finden Sie im Abschnitt „Salesforce Marketing Cloud“.

Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung für den Newsletter und die werbliche E-Mail-Kommunikation eine Bestätigungs-E-Mail mit einem Link zur Bestätigung der Anmeldung (double Opt-In).

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen, indem Sie auf den „Abmelden“-Link klicken, den Sie in jeder werblichen E-Mail-Kommunikation finden.

Alternativ können Sie Ihren Abmeldewunsch gerne auch jederzeit an info@wuestenrot.de per E-Mail senden.

Information für den Newsletter über WhatsApp ist unter der URL in den Datenschutzhinweisen aufgeführt (Abschnitt „Newsletter & werbliche E-Mail-Kommunikation“).

Salesforce Marketing Cloud

Dies ist eine Echtzeit-Plattform für Interaktionsmanagement und Personalisierung. Das Tool sammelt Daten, um die Benutzererfahrung zu verbessern und relevantere Inhalte und Marketingkommunikation anzubieten, basierend darauf, welche unserer Onlinedienste Sie nutzen und wie, wann, wie oft und wo Sie sie nutzen.

Das verarbeitende Unternehmen ist Salesforce.com Germany GmbH (Erika-Mann-Str. 31, 80636 München, privacy@salesforce.com).

Die Zwecke der Datenerhebung und -verarbeitung sind: Analyse, Marketing, Personalisierung, Targeting, Berichte.

Die genutzten Technologien sind: Cookies, Web-SDK, Pixel.

Die (persönlichen) Daten, die von oder durch die Nutzung dieses Dienstes gesammelt werden betreffen: Werbekennung, Browser-Informationen, Cookie ID, Geräteerkennung, IP-Adresse, Referrer URL, Browsungsverhalten, Nutzungsdaten, Pixel-ID.

Die erforderliche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten sind: Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO und § 25 Abs. 1 TTDS.G.

Ort der Verarbeitung ist die Europäische Union.

Die Aufbewahrungsfrist ist die Zeitspanne, in der die gesammelten Daten für die Verarbeitung gespeichert werden. Die Daten müssen gelöscht werden, sobald sie für die angegebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden.

E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten des verarbeitenden Unternehmens: privacy@salesforce.com.

Dieser Service kann die erfassten Daten an ein anderes Land weiterleiten. Bitte beachten Sie, dass dieser Service Daten außerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraums und in ein Land, welches kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, übertragen kann. Falls die Daten in die USA übertragen werden, besteht das Risiko, dass Ihre Daten von US Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken verarbeitet werden können, ohne dass Ihnen möglicherweise Rechtsbehelfsmöglichkeiten zustehen. Die Länder, in die die Daten übertragen werden können, sind weltweit. Dies kann für verschiedene Zwecke der Fall sein, z. B. zum Speichern oder Verarbeiten.

Datenempfänger der erhobenen Daten von Salesforce.com, Inc. und seiner Unterprozessoren sind unter der URL in den Datenschutzhinweisen aufgeführt (Abschnitt Salesforce Marketing Cloud unter „Datenempfänger“).

In den Datenschutzhinweisen können Sie die Datenschutzbestimmungen sowie die Cookie-Richtlinie des Datenverarbeiters einsehen und per Link auf allen Domains des verarbeitenden Unternehmens widerrufen.

 Vertragsnummer / Kontonummer

 Vor- und Nachname des Vertragsinhabers

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Mandat zurück an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
 70801 Kornwestheim

SEPA-Lastschriftmandat mit Einzugsmodalitäten für Bausparverträge und Sparkonten

Neuanlage SEPA-Lastschriftmandat

IBAN	LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto
D E				

Kontoinhaber (nur bei Neuanlage Mandat) Herr Frau Firma

Titel, Vorname, Name

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Wohnort

Land Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für etwaige Nachfragen an. Danke!

Übernahme Lastschrifteinzug (gleicher Betrag / gleiche IBAN) von Vertrag

_____ (Einzug Beendigung) auf _____ (Einzug neu)

Zahlungsempfänger **Gläubiger-Identifikationsnummer**
 Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim Deutschland DE92ZZZ00000032166

Ich ermächtige die Wüstenrot Bausparkasse AG, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Wüstenrot Bausparkasse AG auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz wird mir von der Wüstenrot Bausparkasse AG mitgeteilt.

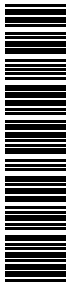
Die Bausparkasse wird vor Einreichung der SEPA-Lastschrift über den Lastschriftbetrag und Belastungstag informieren. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzliche 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf maximal einen Bankarbeitstag vor Belastung verkürzt wird. Der Zahlungspflichtige verpflichtet sich gegenüber der Bausparkasse, stets seine aktuellen Adressdaten mitzuteilen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Lastschrifteinzug

<input type="checkbox"/> Einmaliger	Einzug (z. B. AG):	am	Ausführungsdatum/Wertstellung:		EUR
			Monat / Jahr (MM / JJJJ)		
<input type="checkbox"/> Monatlicher	Einzug:	ab	<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 15.	EUR
			Monat / Jahr (MM / JJJJ)		
<input type="checkbox"/> _____	Einzug:	ab	<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 15.	EUR

Ort und Datum Unterschrift Kontoinhaber



Vertragsnummer / Kontonummer

Begünstigung für den Todesfall

1. Antragsteller Titel/Vorname/Name	
2. Antragsteller Titel/Vorname/Name	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort

Gegenseitige Begünstigung (nur bei Gemeinschaftsinhabern)

Wir begünstigen uns gegenseitig.

Im Falle des Todes eines von uns sollen dessen Rechte aus diesem Vertrag/Konto (bei Bausparverträgen auch die Ansprüche auf Auszahlung der Wohnungsbauprämien) sowie der Versicherungssumme, falls sie nach Abschluss einer Risikolebensversicherung fällig werden sollte – auf den anderen übergehen. Die nachfolgend abgedruckten Bedingungen sind Bestandteil dieses Antrags.

Begünstigung eines Dritten (nur bei Einzelinhaber)

Im Falle meines Todes sollen alle meine Rechte aus diesem Vertrag/Konto (bei Bausparverträgen auch die Ansprüche der Wohnungsbauprämien) auf

Herr Frau

Titel/Vorname/Name		Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Straße/Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	

übergehen. Die nachfolgend abgedruckten Bedingungen sind Bestandteil dieses Antrags. Die begünstigte Person wird über die Speicherung ihrer Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse) zum Zweck der Begünstigungsvormerkung informiert.

Datum	- Unterschrift - 1. Antragstellers	- Unterschrift - 2. Antragsteller (nur bei Gemeinschaftsinhabern)
-------	------------------------------------	---

Bestätigung des Beraters (nach Legitimation und Unterzeichnung in seinem Beisein)

Ich habe geprüft und erkläre aus eigener Wahrnehmung für richtig:

- Jeder Unterzeichner war wie ich physisch vor Ort anwesend und entweder mir persönlich bekannt oder wies sich mit einem gültigen Legitimationsdokument aus.
- Jede Unterschrift auf diesem Vordruck wurde am angegebenen Datum eigenhändig mit eigenem Namen vor mir geleistet.

Datum, Unterschrift, Stempel/Name in Druckschrift und Vermittlernummer

Bedingungen für die Begünstigung

Allgemein

- Die Begünstigung bedarf der Annahme durch die Wüstenrot Bausparkasse AG.
- Im Falle des Todes des Antragstellers gehen die ihm aus dem Vertrag/Konto zustehenden Rechte – auch seine Ansprüche auf Auszahlung der Wohnungsbauprämien – auf den Begünstigten über.
- Der Erwerb der Rechte aus dem Vertrag/Konto im Todesfalle des Antragstellers stellt eine Zuwendung an den Begünstigten dar. Die Rechtswirklichkeit der Zuwendung (z. B. Schenkung) setzt ein Angebot des Antragstellers und die Annahme dieses Angebots durch den Begünstigten voraus. Der Antragsteller hat mit dem Begünstigten eine entsprechende Zuwendungsvereinbarung getroffen.
- Der Begünstigte erwirbt die Rechte aus dem Vertrag/dem Konto unmittelbar, so dass sie nicht zum Nachlass des Verstorbenen gehören. Der Begünstigte ist berechtigt, anstelle des Verstorbenen in den Vertrag/ das Konto als Vertragspartner der Wüstenrot Bausparkasse AG mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.
- Die Begünstigung ist durch Erklärung gegenüber der Wüstenrot Bausparkasse AG jederzeit widerruflich.

Gegenseitige Begünstigung

Das Recht des Widerrufs steht jedem Antragsteller zu. Ein Widerruf hat zur Folge, dass die Begünstigung für beide Teile hinfällig wird.

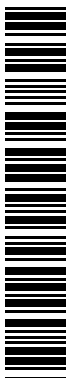
Begünstigung eines Dritten

Der Vertrags-/Kontoinhaber muss bei Beantragung der Todesfallbegünstigung voll geschäftsfähig sein. Ist der Vertrags-/Kontoinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig, trifft die Bausparkasse keine Vereinbarung über die Begünstigung für den Todesfall. Dies gilt auch, wenn der Antrag von den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen gestellt wird.

Der Antragsteller ermächtigt den Begünstigten, die Annahmeerklärung der Wüstenrot Bausparkasse AG entgegenzunehmen, wenn der Antragsteller sterben sollte, ehe die Wüstenrot Bausparkasse AG die Annahme ihm gegenüber erklären kann.

Die Begünstigung erlischt, wenn die Wüstenrot Bausparkasse AG von dem Antragsteller eine neue Begünstigung einer anderen Person als der im obigen Antrag genannten erhält. Sie erlischt ferner, sobald die Wüstenrot Bausparkasse AG oder unter deren Gewährleistung ein Dritter mit der Auszahlung des Bausparguthabens, Bauspardarlehens oder eines dem Bauspardarlehen entsprechenden Teils eines Zwischenkredits begonnen hat.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG verarbeitet bei der Vormerkung des Begünstigten dessen oben genannten Daten und informiert den Begünstigten über die Speicherung seiner Daten zum Zweck der Begünstigungsvormerkung.



Vertragsnummer / Kontonummer

Bitte senden Sie den unterschriebenen Informationsbogen für den Einleger zurück an:

**Wüstenrot Bausparkasse AG
 70801 Kornwestheim**

Sehr geehrte Einlegerin, sehr geehrter Einleger,
 mit dem nachstehenden Informationsbogen informieren wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Datum, Unterschrift des Einlegers
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>(1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.</p> <p>(2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet.</p> <p>(3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de.</p> <p>(4) Erstattung</p> <p>Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsorderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de.</p> <p>Weitere wichtige Informationen</p> <p>Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.</p>	



Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim

Firma

 Name Arbeitgeber

 Adresszusatz

 Straße/Hausnummer

 PLZ/Ort

Dieses Formular ist für Ihren Arbeitgeber bestimmt. Bitte senden Sie es nicht an die Bausparkasse.

Antrag auf Überweisung vermögenswirksamer Leistungen und Anlagebestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 bitte überweisen Sie folgende Beiträge für Ihren Arbeitnehmer/Ihre Arbeitnehmerin

Personal-Nr./Abtlg.: _____

Name/Vorname: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

als vermögenswirksame Leistungen (vL) für den Bausparvertrag Nr. _____

laut Tarifvertrag bzw. Betriebsvereinbarung EUR _____

aus meinem Lohn/Gehalt EUR _____

insgesamt EUR _____ maximal bis zu 40 Euro monatlich (480 Euro jährlich)

monatlich ab _____ vierteljährlich ab _____ jährlich im Monat _____

Früher getroffene Entscheidungen über die Anlage von vL werden hiermit widerrufen bzw. geändert.

 Ort, Datum

 (Unterschrift: Antragsteller/Arbeitnehmer)

Hinweise für den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Anlageinstitut nach dem Vermögensbildungsgesetz verpflichtet, die überwiesenen vermögenswirksamen Leistungen (vL) zu kennzeichnen. Bei SEPA-Überweisungen kennzeichnen Sie die vL mit dem Purpose-Code „CBFF“.

Überweisen Sie die vermögenswirksame Leistung an die Wüstenrot Bausparkasse AG, 70801 Kornwestheim auf das Konto:

IBAN	LKZ	Prüfz.	BLZ	Konto

(9-stellige Bausparvertrags-Nr. ergänzen und die Prüfziffer mit dem IBAN-Rechner ermitteln.)

BIC: WBAGDE61

Geben Sie im Verwendungszweck den Namen des Arbeitnehmers an.

Weitere Informationen im Internet unter www.wuestenrot.de/vl.

Nutzen Sie den Bauspar-IBAN-Rechner zur Ermittlung der Bauspar-IBAN.

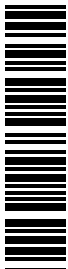
Anlagebestätigung nach dem VermBG für den Arbeitgeber

Die Einzahlungen vermögenswirksamer Leistungen (vL) Ihres obigen Arbeitnehmers als Sparbeiträge und Aufwendungen gemäß dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz erfüllen die Voraussetzungen einer Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Eine zusätzliche Bestätigung nach Eingang der ersten Zahlung erfolgt nicht. Sie erhalten aber Nachricht, wenn für eingehende vL die Anlagevoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Bestätigung gilt unter der Voraussetzung, dass Ihr Arbeitnehmer der Vertragsinhaber ist oder dessen Ehegatte oder deren Kind (im Jahr der Anlage noch nicht 18 Jahre alt).

Wüstenrot Bausparkasse AG

Maurer



Wichtige Hinweise zur Anlage von vermögenswirksamen Leistungen

1. Vermögenswirksame Leistungen

Jeder Arbeitnehmer kann vermögenswirksame Leistungen erhalten. Ihre Anlage kann in Einzelverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen vereinbart werden. Vermögenswirksame Leistungen können jährlich bis zu 470 Euro auf Bausparverträge bzw. für Zwischenkredite und Darlehen im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Maßnahme sowie zusätzlich bis zu 400 Euro für den Kauf von Aktien oder betriebliche Beteiligungen angelegt werden. Soweit die jährlichen Höchstbeträge durch die genannten Vereinbarungen nicht ausgeschöpft werden, kann der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber verpflichten, die jeweiligen Unterschiedsbeträge aus Teilen seines Arbeitslohns zu leisten. Diese „vermögenswirksam angelegten“ Teile sind ebenfalls vermögenswirksame Leistungen im Sinne des 5. VermBG.

Das gilt ebenso, wenn dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Jahres Leistungen seines Arbeitgebers zustehen und der Unterschiedsbetrag aus Teilen des Arbeitslohns durch den Arbeitgeber überwiesen wird.

Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu 470 Euro je Arbeitnehmer und Jahr auf dem Bausparkonto wird mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage von 9 % gefördert.

2. Name des Vertragsinhabers

In der Regel wird der Antragsteller (Arbeitnehmer) Inhaber des Bausparvertrages sein. Vermögenswirksame Leistungen können jedoch auch auf ein Bausparkonto des Ehegatten oder eines Kindes, das zu Beginn des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eingezahlt werden. Solche Kinder können vermögenswirksame Leistungen auch auf ein Bausparkonto der Eltern oder eines Elternteils überweisen lassen.

3. Aufwendungen nach dem Wohnungsbauprämienengesetz

Vermögenswirksame Leistungen können als Bausparbeiträge nach dem Wohnungsbauprämienengesetz angelegt werden, soweit sie nicht mit Arbeitnehmersparzulagen gefördert werden.

4. Verwendung zur Entschuldung

Vermögenswirksame Leistungen können auch zur Erfüllung von Verpflichtungen des Arbeitnehmers, z. B. durch Überweisung auf einen zugewiesenen Bausparvertrag (Darlehenskonto), verwendet werden, die im Zusammenhang mit einer wohnwirtschaftlichen Maßnahme eingegangen worden sind, u.a.

- zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
- zum Erwerb eines Dauerwohnrechts,
- zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues.

Es darf sich auch um Verpflichtungen des Ehegatten oder eines Kindes unter 18 Jahren handeln.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass das Darlehen zu einem der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde.

Auch bei dieser Anlageart beträgt die Arbeitnehmer-Sparzulage 9 % für vermögenswirksame Leistungen bis zu 470 Euro im Jahr.

5. Elektronische Meldung über vermögenswirksame Leistungen

Die Bausparkasse übermittelt jährlich die Höhe der eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen elektronisch an die Finanzverwaltung. Die Meldung enthält die Art der Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz, ggf. das Ende der Sperrfrist und weitere personenbezogene Daten zum Arbeitnehmer. Über die gemeldeten Daten erhält der Vertragsinhaber eine Mitteilung.

Die Übermittlung ist nur möglich, wenn uns der vL-Einzahler (Arbeitnehmer) die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung erteilt hat. Sofern Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt wird, ist vorab die Einwilligung über unsere Internetseite www.wuestenrot.de/vl zu erteilen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.wuestenrot.de/vl

Alternativ können Sie die Einwilligung auch zusammen mit Ihrem Berater erledigen.

6. Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage ist beim Finanzamt zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist, dass das zu versteuernde Einkommen im Jahr der vermögenswirksamen Anlage bei Alleinstehenden 40.000 Euro und bei Verheirateten 80.000 Euro nicht übersteigt.

Ist im Zeitpunkt der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage die steuerliche Bindungsfrist bereits abgelaufen, die Zuteilung angenommen und der Bausparvertrag zugeteilt oder über den Bausparvertrag unschädlich verfügt worden, erfolgt die Auszahlung an den Arbeitnehmer unmittelbar nach der Festsetzung durch das Finanzamt. Andernfalls wird zunächst ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt. Sobald dann die Voraussetzungen zur Auszahlung vorliegen, erfolgt die Überweisung der Arbeitnehmer-Sparzulage in einer Summe auf das Bausparkonto.

Nur zu Ihrer Information – nicht zurücksenden –

Sehr geehrte Einlegerin, sehr geehrter Einleger,
 mit dem nachstehenden Informationsbogen informieren wir Sie über die gesetzliche Einlagensicherung.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der Wüstenrot Bausparkasse AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin Telefon: +49 30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Datum, Unterschrift des Einlegers
Zusätzliche Informationen (1) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet. (2) Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 Euro erstattet. (3) Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 Euro allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de . (4) Erstattung Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de, http://www.edb-banken.de . Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) spätestens innerhalb 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsorderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über http://www.edb-banken.de . Weitere wichtige Informationen Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.	

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag im Tarif D 2023

(Tarifvarianten Kompakt (KP), Komfort (KF), Premium (P), Trend (T) und Spezial (S) für Neuabschlüsse ab dem 01.06.2024)

(zugleich Pflichtinformationen zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie einen Vertrag mit uns schließen, geben wir Ihnen hiermit die nachfolgenden Informationen

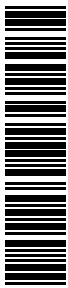
- über uns als Unternehmen und weitere allgemeine Informationen
- über den Bausparvertrag
- über Ihr Widerrufsrecht.

Stand der Informationen: Juni 2024

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bausparkasse	Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim
Gesetzliche Vertretungsberechtigte	Vorstand: Bernd Hertweck (Vors.), Matthias Bogk, Falko Schöning
Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart HRB 205323
Hauptgeschäftstätigkeit	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bauspar- und damit zusammenhängenden Geschäften.
Name und Anschrift des für die Bausparkasse handelnden Vermittlers/ Handelsvertreters	Der Vermittler/Handelsvertreter hat keine Abschlussvollmacht für die Wüstenrot Bausparkasse AG.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 22, 60314 Frankfurt/Main Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24 - 28, 60439 Frankfurt/Main Internet: www.bafin.de
Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis ist Deutsch. Die Vertragsbedingungen und die vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Bausparers wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation in Deutsch geführt.
Rechtsordnung/Gerichtsstand	Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht.
Außergerichtliche Streitschlichtung	Bei Beschwerden sollte sich der Bausparer zunächst an die Wüstenrot Bausparkasse AG wenden. Darüber hinaus besteht für den Bausparer die Möglichkeit, zur Beilegung von Streitigkeiten die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zu beantragen. Der Antrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanter Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt zu erreichen: Verband der Privaten Bausparkassen e. V., Schlichtungsstelle, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de . Die Verfahrensordnung wird auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt. Sie kann zudem unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de heruntergeladen werden. Wurde der Bausparvertrag über Internet abgeschlossen, kann der Bausparer auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucheranliegen unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ nutzen.



B. Informationen zum Bausparvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale	Die wesentlichen Leistungsmerkmale sind in der Präambel der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) beschrieben. Sie sind außerdem in der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) aufgeführt.
Gesamtpreis des Bausparvertrages und zusätzlich anfallende Kosten	<p>Die Konditionen für den Bausparvertrag ergeben sich ebenfalls aus den beigefügten ABB. Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr in Höhe von 1,00 % der Bausparsumme fällig. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,50 % der Bausparsumme.</p> <p>Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind, reduziert sich die Abschlussgebühr auf 0,50 % der Bausparsumme, wenn diese mindestens 100.000 EUR beträgt.</p> <p>In den Tarifvarianten KF, P und S berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in diesen Varianten bestehenden Besonderheiten einen Variantenpreis in Höhe von 0,60 % der Bausparsumme. Der Variantenpreis wird bei Abschluss des Bausparvertrages fällig.</p> <p>Hat der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Bausparvertrag abgeschlossen wurde, sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Abschlussgebühr in den Tarifvarianten KP, KF, P und T bis zu einem Betrag von maximal 200 EUR unter bestimmten Voraussetzungen zurückerstattet. Wegen der Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 6 ABB verwiesen.</p> <p>Bei einer Erhöhung wird eine Abschlussgebühr gemäß § 1 ABB bezüglich des Betrages belastet, um den die Bausparsumme erhöht wird. Ferner wird mit einer Erhöhung in den Tarifvarianten KF, P und S ein Variantenpreis von 0,60 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet.</p> <p>Kosten fallen im Rahmen des Bauspardarlehensvertrages an, wenn der Bausparer ein Bauspardarlehen in Anspruch nimmt. Informationen hierzu können der beigefügten Verbraucherinformation (Produktinformationsblatt) entnommen werden.</p> <p>Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für bestimmte Leistungen, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung. Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
Hinweis auf vom Bausparer zu zahlende weitere Steuern und Kosten	Die Guthabenzinsen auf den Bausparvertrag sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Gleiches gilt für die zusätzlichen Zinsen, die dem Bausparer unter bestimmten Voraussetzungen am Vertragsende ausgezahlt werden (§ 3 Abs. 2 ABB). Sofern die Kapitalerträge nicht über einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Bausparers freigestellt werden können, ist bei Gutschrift der Zinserträge Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn der Bausparer einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, ist auf die Bausparzinsen auch Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Soll die Kirchensteuer durch das Finanzamt veranlagt werden, kann der Bausparer einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti etc.) hat der Bausparer selbst zu tragen.
Zusätzliche Fernkommunikationskosten	Zusätzliche Fernkommunikationskosten werden nicht erhoben.
Zahlung und Erfüllung des Vertrages	Der Bausparer spart den Bausparvertrag durch regelmäßige monatliche Sparraten und/oder Sonderzahlungen an. Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt in den Tarifvarianten KP, P, S und T 5 %, in der Tarifvariante KF 0,45 6 % und in der Tarifvariante KF 1,95 3 % der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (30 % der Bausparsumme bei den Tarifvarianten P 2,25 und P 2,00, 40 % bei den Tarifvarianten KF, P 1,5, P 1,25, T und S und 50 % bei der Tarifvariante KP) an die Bausparkasse zu entrichten. In den Tarifvarianten KF, P, T und S kann der Bausparer diese Besparung gegebenenfalls fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50 % der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50 % der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme die Bausparkasse von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.

	<p>Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst.</p> <p>In den Tarifvarianten KF, P und S wird das Bausparguthaben mit 0,01 % und in der Variante Kompakt mit 0,20 % jährlich verzinst.</p> <p>In der Tarifvariante T wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20 % jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird oder die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient. Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere“ zusammen veröffentlicht wird. Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,80 %. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto geführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparguthaben verzinst.</p> <p>Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante T einem Sonderkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto übertragen.</p> <p>Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.</p> <p>Die Zinsen werden nur gleichzeitig mit dem Bausparguthaben ausgezahlt.</p> <p>Durch die Besparung des Bausparvertrages und durch Zahlung des Variantenpreises bei den Tarifvarianten KF, P und S erwirbt der Bausparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des Bauspardarlehens bei Zuteilung des Bausparvertrages. Liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, innerhalb der Jahresfrist seine Rechte aus der Zuteilung spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin geltend zu machen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann er nicht mehr die Auszahlung eines Bauspardarlehens verlangen und der Bausparvertrag wird ohne einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen fortgesetzt.</p> <p>Das nach Zuteilung gegebenenfalls abgeschlossene Darlehen wird erfüllt, in dem die Bausparkasse die Darlehensvaluta an den Bausparer auszahlt und der Bausparer mindestens die tariflich vereinbarten Zins- und Tilgungsraten erbringt.</p>
Vertragliche Kündigungsregelungen	<p>Kündigung des Bausparvertrages durch den Bausparer:</p> <p>Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 2 % des Guthabens aus. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 ABB unter bestimmten Voraussetzungen auf die Abschlussgebühr eines Folgevertrages angerechnet werden. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung durch den Bausparer noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Bausparverträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.</p> <p>Kündigung des Bausparvertrages durch die Bausparkasse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (§ 2 Abs. 1 ABB) unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. ■ Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten, sofern ein Darlehensanspruch noch besteht (§ 5 Abs. 4 ABB). Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat. ■ Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben (§ 4 Abs. 2 c) ABB), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wurde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich. Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat. Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat.
Mindestlaufzeit des Vertrages	Es gibt keine Mindestlaufzeit.
Sonstige Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Bausparers	Die Rechte und Pflichten der Bausparkasse und des Kunden sind in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) geregelt. Die ABB stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.
Informationen zum Zustandekommen des Vertrages	Der Kunde gibt gegenüber der Bausparkasse ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Bausparvertrages bzw. – bei einer Erhöhung der Bausparsumme – auf Erhöhung des Bausparvertrages ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten Bausparantrag bzw. Antrag auf Erhöhung und Änderung des Bausparvertrages an die Bausparkasse übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Bausparvertrag bzw. der Vertrag über die Erhöhung der Bausparsumme kommt zustande, wenn die Bausparkasse dem Kunden die Annahme des Antrags bestätigt.

C. Informationen über Ihr Widerrufsrecht

Mit Abschluss des Vertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die Bausparkasse Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem Einzelnen zu.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von **14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. **Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim, Telefax 07141 16-853786, E-Mail widerruf@wuestenrot.de.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
 - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
 - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblichen tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Produktinformationsblatt.

Produktbezeichnung	Wüstenrot Wohnsparen Tarif D 2023 – Tarifvarianten: ■ Kompakt (KP) ■ Komfort (KF) ■ Premium (P) ■ Spezial (S) ■ Trend (T)													
Produktart	Bausparen													
Anbieter	Wüstenrot Bausparkasse AG, W&W-Platz 1, 70806 Kornwestheim, Tel: 07141/16-1, www.wuestenrot.de													
Produktbeschreibung	<p>Bausparen ist ein kombiniertes Spar- und Darlehensprodukt. Der Bausparer schließt einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Jeder Bauspartarif bedarf vor Markteinführung der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Der Bausparvertrag durchläuft zwei Phasen. In der Sparphase stellt der Bausparer der Bausparkasse Gelder zur Verfügung, die verzinst werden. Er bildet somit Eigenkapital. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt, wobei ein genauer Zuteilungszeitpunkt nach dem Bausparkassengesetz vorab nicht genannt werden kann. Nach Zuteilung kann sich der Bausparer sein Guthaben auszahlen lassen. Zudem hat er – nach positiver Beleihungs- und Bonitätsprüfung – einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen für wohnwirtschaftliche Maßnahmen in Höhe der Differenz aus Bausparsumme und Sparguthaben. Die Höhe des Sollzinssatzes des Darlehens ist in den Tarifvarianten KP, KF, P und S von Anfang an fest vereinbart und von den Schwankungen am Kapitalmarkt unabhängig. In der Tarifvariante T wird der Sollzinssatz in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzins berechnet.¹⁾</p> <p><small>1) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilien-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Anderenfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.</small></p>													
Risiken / Sicherheit	<p>Auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ kein Kursrisiko ■ kein Kapitalverlustrisiko bei Bauspareinlagen und Zinsen bis zu einer Höhe von 100.000 € ■ Die Einlagen und Zinsen auf den Bausparverträgen sind durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH bis zu einer Höhe von 100.000 € gesichert. ■ kein Zinsänderungsrisiko in den Tarifvarianten KP, KF, P und S. In der Tarifvariante T sind die Verzinsung des Bausparguthabens und die Höhe des Darlehenszinsens von der Umlaufrendite abhängig. Bei Inanspruchnahme des Darlehens wird der Darlehenszins festgelegt und gilt für die gesamte Darlehensphase. ■ kein Fremdwährungsrisiko 													
Rendite (Sparphase)	<p>Guthabenzins jährlich</p> <table border="1"> <tr> <td>Tarifvarianten KF, P und S</td> <td>0,01 %</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante KP</td> <td>0,20 %</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante T</td> <td>mind. 0,20 % abhängig von der Umlaufrendite¹⁾, aber max. 4,00 % Gesamtverzinsung</td> </tr> </table> <p><small>1) In der Tarifvariante T wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,2% jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird. Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,8%. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.</small></p>		Tarifvarianten KF, P und S	0,01 %	Tarifvariante KP	0,20 %	Tarifvariante T	mind. 0,20 % abhängig von der Umlaufrendite ¹⁾ , aber max. 4,00 % Gesamtverzinsung						
Tarifvarianten KF, P und S	0,01 %													
Tarifvariante KP	0,20 %													
Tarifvariante T	mind. 0,20 % abhängig von der Umlaufrendite ¹⁾ , aber max. 4,00 % Gesamtverzinsung													
Konditionen (Darlehensphase)	<p>Sollzinssatz jährlich</p> <table border="1"> <tr> <td>Tarifvariante KP</td> <td>1,75 % (eff. Jahreszins¹⁾ 2,49 %</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante KF nach Wahl</td> <td>0,45 % (eff. Jahreszins¹⁾ 1,99 % 1,95 % (eff. Jahreszins¹⁾ 2,38 %</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante P nach Wahl</td> <td>1,50 % (eff. Jahreszins¹⁾ 1,85 % – 2,20 % 2,25 % (eff. Jahreszins¹⁾ 2,54 % – 2,84 %</td> </tr> <tr> <td>ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl</td> <td>1,25 % (eff. Jahreszins¹⁾ 1,59 % – 1,93 % 2,00 % (eff. Jahreszins¹⁾ 2,29 % – 2,58 %</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante S</td> <td>1,60 % (eff. Jahreszins¹⁾ 1,99 % – 2,30 %</td> </tr> <tr> <td>Tarifvariante T</td> <td>guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00 %) +2,49 Prozentpunkte (max. 6,49 %) (eff. Jahreszins¹⁾ 3,33 % – 7,26 %</td> </tr> </table> <p><small>1) Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.</small></p>		Tarifvariante KP	1,75 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,49 %	Tarifvariante KF nach Wahl	0,45 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,99 % 1,95 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,38 %	Tarifvariante P nach Wahl	1,50 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,85 % – 2,20 % 2,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,54 % – 2,84 %	ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,59 % – 1,93 % 2,00 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,29 % – 2,58 %	Tarifvariante S	1,60 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,99 % – 2,30 %	Tarifvariante T	guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00 %) +2,49 Prozentpunkte (max. 6,49 %) (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,33 % – 7,26 %
Tarifvariante KP	1,75 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,49 %													
Tarifvariante KF nach Wahl	0,45 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,99 % 1,95 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,38 %													
Tarifvariante P nach Wahl	1,50 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,85 % – 2,20 % 2,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,54 % – 2,84 %													
ab 100.000 € Bausparsumme nach Wahl	1,25 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,59 % – 1,93 % 2,00 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 2,29 % – 2,58 %													
Tarifvariante S	1,60 % (eff. Jahreszins ¹⁾ 1,99 % – 2,30 %													
Tarifvariante T	guthabengewichteter durchschnittlicher Guthabenzins (max. 4,00 %) +2,49 Prozentpunkte (max. 6,49 %) (eff. Jahreszins ¹⁾ 3,33 % – 7,26 %													

Produktinformationsblatt.

Produktdaten und Kosten	Tarifvariante	KP	KF	P	S	T
Mindestbausparsumme	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 € (1,50 %, 2,25 %) 100.000 € (1,25 %, 2,00 %)	250.000 €	10.000 €
Abschlussgebühr	1 % der Bausparsumme ^{1) 2)}	1 % der Bausparsumme ^{1) 2)}	1 % der Bausparsumme ^{1) 2)}	1 % der Bausparsumme ^{1) 2)}	1 % der Bausparsumme ²⁾	1 % der Bausparsumme ^{1) 2)}
Variantenpreis	–	0,60 % der Bausparsumme	0,60 % der Bausparsumme	0,60 % der Bausparsumme	0,60 % der Bausparsumme	–
Agio	2 % des Anfangsdarlehens	2 % (KF 0,45) 1 % (KF 1,95) des Anfangsdarlehens	–	–	–	2 % des Anfangsdarlehens
Mindestsparguthaben	50 % der Bausparsumme	40 % der Bausparsumme	30 % der Bausparsumme (2,00 % und 2,25 %) 40 % der Bausparsumme (1,25 % und 1,50 %)	40 % der Bausparsumme	40 % der Bausparsumme	40 % der Bausparsumme
<p>1) Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 € wiedergutgeschrieben, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird und die Vertragslaufzeit zwischen sieben und fünfzehn Jahren liegt. Der Bausparvertrag ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in dem er den Bausparvertrag abschließt, jünger als 25 Jahre ist und bei Vertragsabschluss kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.</p> <p>2) Bei Mitgliedern einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörigen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel) beträgt die Abschlussgebühr 0,5% der Bausparsumme.</p> <p>Für eine Kündigung des Vertrages fallen keine Kosten an, sofern der Kunde die Kündigungsfrist von sechs Monaten einhält. Bei vorzeitiger Auszahlung wird ein Kündigungsabzug von 2 % des Guthabens einbehalten.</p>						
Verfügbarkeit des Guthabens	Das Bausparguthaben ist nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit verfügbar.					
Besteuerung	Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen können Sie einen Anspruch auf staatliche Förderung haben. Die Zinserträge des Bausparguthabens unterliegen der Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Zur Klärung von individuellen steuerlichen Auswirkungen wenden Sie sich bitte an einen steuerlichen Berater. Es besteht die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen.					
Sonstiges	<p>Jeder Bausparer erhält spätestens mit der Unterschrift seiner Vertragsunterlagen folgende Informationen ausgehändigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Allgemeine Bausparbedingungen ■ Europäisches Standardisiertes Merkblatt ■ Datenschutzhinweise ■ Vorvertragliche Informationen ■ Produktinformationsblatt ■ Informationsbogen für den Einleger <p>Rechtlicher Hinweis: Das Produktinformationsblatt dient lediglich zur Information. Maßgebend für die Abwicklung eines Bausparvertrages sind die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) und die Regelungen des Bausparkassengesetzes.</p>					

Wohnsparen

Fassung Juni 2024

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge (ABB) Tarif D 2023, Tarifvarianten Kompakt (KP), Komfort (KF), Premium (P), Trend (T) und Spezial (S) für Neuabschlüsse ab dem 01.06.2024

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens	§ 8	Bauspar-Risikolebensversicherung	§ 15	Kündigung des Bausparvertrags
§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/ Variantenpreis	§ 9	Auszahlung des Bauspardarlehens	§ 16	Kontoführung/Übermittlung von Dokumenten/Mitteilungspflichten des Bausparers
§ 2 Sparzahlungen	§ 10	Agio	§ 17	Entgelte und Aufwendungen
§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens	§ 11	Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens	§ 18	Aufrechnung, Zurückbehaltung
§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags	§ 12	Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse	§ 19	Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung	§ 13	Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen	§ 20	Sicherung der Bauspareinlagen
§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung	§ 14	Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung	§ 21	Bedingungsänderungen
§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten			§ 22	Außergerichtliche Streitschlichtung

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen ein zinsgünstiges Darlehen zu erlangen.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrags wird der Bausparer Mitglied einer Zweckspargemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zu Gunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab. Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zuteilt. Durch die Wahl des Tilgungsbeitrags in den Tarifvarianten P und S sowie des Darlehenszinses in den Tarifvarianten KF und P nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparer sowohl die Zeitspanne bis zur Zuteilung als auch die Laufzeit und die effektive Verzinsung des Bauspardarlehens wesentlich beeinflussen.

Die Bausparkasse zahlt nach Zuteilung auf Wunsch des Bausparers das angesparte Guthaben und – nach positivem Ergebnis der Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus. Mit Beginn der Darlehensphase kann der Bausparer für seine Finanzierung also über einen Betrag bis zur Höhe der Bausparsumme verfügen.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse unter Berücksichtigung von Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparverträge mit den höchsten Bewertungszahlen haben als erste Anspruch auf Zuteilung.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse Gestaltungsmerkmale einräumen, wird die Bausparkasse darauf achten, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur dann erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Bei den Regelungen zu § 1 Abs. 3 und 5, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und 3 sowie § 15 Abs. 1 wird die Bausparkasse hierzu die Entscheidungen basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien treffen, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkkollektivs und der Einhaltung zwingend rechtlicher Vorgaben dienen. Bei der Ausübung ihres von diesen Regelungen eingeräumten Gestaltungsmerkmals kann die Bausparkasse ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird. Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Konditionenübersicht

Abschlussgebühr	1 % der Bausparsumme
Variantenpreis (Tarifvarianten KF, P und S)	0,60 % der Bausparsumme
Guthabenzinsen jährlich	
Tarifvarianten KF, P und S	0,01 %
Tarifvariante KP	0,20 %
Tarifvariante T	mind. 0,20 % abhängig von der Umlaufrendite gemäß § 3 Abs. 1, aber max. 4 % Gesamtverzinsung
Darlehenszins (gebundener Sollzins) jährlich	
Tarifvariante KP	1,75 %
Tarifvariante KF	0,45 % / 1,95 %
Tarifvariante P	1,50 % / 2,25 %
ab 100.000 Euro Bausparsumme	1,25 % / 2,00 %
Tarifvariante T	durchschnittlicher Guthabenzins (mind. 0,20%; max. 4%) + 2,49 Prozentpunkte, (mind. 2,69%; max. 6,49%), gemäß § 11 Abs. 1
Tarifvariante S	1,60 %
Agio (Tarifvarianten KP, KF und T)	
Tarifvarianten KP, KF	
mit 0,45 % Darlehenszins und T	2 % des Bauspardarlehens
Tarifvariante KF	
mit 1,95 % Darlehenszins	1 % des Bauspardarlehens
Effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung¹	
Tarifvariante KP bei gebundenem Sollzinssatz von 1,75 %	2,49 %
Tarifvariante KF bei gebundenem Sollzinssatz von 0,45 % (KF 0,45)	1,99 %
Tarifvariante KF bei gebundenem Sollzinssatz von 1,95 % (KF 1,95)	2,38 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 1,50 % (P 1,50)	1,85 % – 2,20 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 2,25 % (P 2,25)	2,54 % – 2,84 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 1,25 % (P 1,25)	1,59 % – 1,93 %
Tarifvariante P bei gebundenem Sollzinssatz von 2,00 % (P 2,00)	2,29 % – 2,58 %
Tarifvariante T	3,33 % – 7,26 %
Tarifvariante S bei gebundenem Sollzinssatz von 1,60 %	1,99 % – 2,30 %
Unter bestimmten Voraussetzungen werden Entgelte/Gebühren erhoben gemäß § 6 Abs. 2, § 8, § 15 Abs. 1 und § 17.	

¹ Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/ Variantenpreis

(1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrags und den Vertragsbeginn bzw. das Abschlussdatum. Die Bausparsumme soll in den Tarifvarianten KP, KF, P und T mindestens 10.000 Euro und in der Tarifvariante S mindestens 250.000 Euro betragen. Die maximale Bausparsumme in der Tarifvariante KP beträgt 60.000 Euro. Für den Bausparvertrag richtet die Bausparkasse ein Bausparkonto ein.

(2) Der Bausparer wählt bei Vertragsabschluss zwischen den Tarifvarianten KP, KF, P, T und S. Die Entscheidung für die Tarifvariante ist endgültig.

Beträgt die Bausparsumme in der Variante P mindestens 100.000 Euro, so sinkt der Darlehenszins je nach Wahl von nominal 2,25% auf 2,00% bzw. von 1,50% auf 1,25%.

(3) In den Tarifvarianten KF und P kann bei Vertragsabschluss jeweils zwischen zwei Darlehenszinsen gewählt werden. Trifft der Bausparer keine Wahl, so wird der Vertrag mit dem jeweils höheren Darlehenszins geführt. Außerdem besteht in den Tarifvarianten P und S die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss anstelle des standardmäßig vorgesehenen Tilgungsbeitrags einen anderen Tilgungsbeitrag zwischen 4‰ und 8‰ der Bausparsumme in der Tarifvariante P und zwischen 4,5‰ und 8‰ der Bausparsumme in der Tarifvariante S zu wählen. Die Wahl eines anderen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinses kann die Wartezeit bis zur Zuteilung erheblich verkürzen oder verlängern. Ein späterer Wechsel des Darlehenszinses in den Tarifvarianten KF und P sowie des Tilgungsbeitrags in den Tarifvarianten P und S ist – mit Ausnahme des Wechsels in den jeweils höheren Darlehenszins – nur mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(4) Mit Abschluss des Bausparvertrags wird in allen Tarifvarianten eine Abschlussgebühr von 1% der Bausparsumme fällig. Für Mitglieder einer Gewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und deren Angehörige beträgt die Abschlussgebühr 0,50% der Bausparsumme. Für inländische Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind, reduziert sich die Abschlussgebühr auf 0,50% der Bausparsumme, wenn diese mindestens 100.000 Euro beträgt.

In den Tarifvarianten KF, P und S berechnet die Bausparkasse für die Gewährung einer Option auf ein Bauspardarlehen mit den in diesen Varianten bestehenden Besonderheiten einen Variantenpreis in Höhe von 0,60% der Bausparsumme. Der Variantenpreis wird bei Abschluss des Bausparvertrags fällig.

Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr und in den Tarifvarianten KF, P und S danach auf den Variantenpreis angerechnet. Werden die Abschlussgebühr und der Variantenpreis innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsbeginn nicht voll gezahlt, so kann die Bausparkasse den Bausparvertrag kündigen.

(5) Die Abschlussgebühr sowie der Variantenpreis werden nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Bausparvertrag vor Zuteilung gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder auf das Bauspardarlehen nach Zuteilung ganz oder teilweise verzichtet wird. Absätze 6 und 7 bleiben unberührt.

Wenn jedoch der Bausparer in der Variante KP nach Zuteilung vollständig auf das Bauspardarlehen verzichtet und innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Bausparvertrags einen neuen Bausparvertrag abschließt, kann er bei Abschluss des neuen Bausparvertrages verlangen, dass 20% der auf den nicht in Anspruch genommenen Teil der Bausparsumme entfallenden Abschlussgebühr auf die Abschlussgebühr des neuen Bausparvertrags angerechnet werden.

Zudem kann die Bausparkasse den bei Kündigung und vorzeitiger Auszahlung anfallenden Diskont, wenn er mindestens 50 Euro beträgt, bis zur Höhe von 100 Euro auf die Abschlussgebühr eines innerhalb von sechs Monaten neu abzuschließenden Bausparvertrags anrechnen.

(6) Ein Bausparvertrag in den Tarifvarianten KP, KF, P und T ist ein Jugendbausparvertrag, wenn der Bausparer am Ende des Kalenderjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und wenn bei Abschluss des Vertrages kein weiterer Jugendbausparvertrag des Bausparers bei der Bausparkasse besteht.

Bei einem Jugendbausparvertrag wird die Abschlussgebühr bis zur Höhe von maximal 200 Euro dem Bausparkonto wiedergutgeschrieben, wenn der Vertrag zugeteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Die Gutschrift erfolgt am Ende desjenigen Kalendermonats, in dem beide Bedingungen erstmals erfüllt sind.

Vertragsänderungen (§ 13) und eine Vertragsübertragung (§ 14) vor Entstehung des Anspruchs auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr wirken sich wie folgt aus:

- Nach einer Ermäßigung des Bausparvertrags (§ 13 Abs. 4) wird nur der auf die ermäßigte Bausparsumme entfallende Teil der Abschlussgebühr bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Erhöhung des Bausparvertrages (§ 13 Abs. 5) wird die Abschlussgebühr einschließlich der Gebühr für die Erhöhung bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben.
- Nach einer Teilung (§ 13 Abs. 2) wird nur ein Teilvertrag als Jugendbausparvertrag weitergeführt. Der Bausparer bestimmt, welcher dies sein soll. Es wird nur derjenige Teil der Abschlussgebühr bis maximal 200 Euro wiedergutgeschrieben, der auf die Teilbausparsumme des als Jugendbausparvertrag weitergeführten Teilvertrages entfällt.

Auch in den vorgenannten Fällen (Ermäßigung, Erhöhung, Teilung) erfolgt die Wiedergutschrift nur dann, wenn der Jugendbausparvertrag zugeteilt wurde und die Vertragslaufzeit mindestens sieben und höchstens fünfzehn Jahre beträgt. Maßgeblich für den Beginn der Vertragslaufzeit ist das Abschlussdatum des Bausparvertrages. Ein eventuell nach § 13 neu festgelegter Vertragsbeginn bleibt unberücksichtigt.

Nach einer Zusammenlegung (§ 13 Abs. 3) und nach einer Übertragung (§ 14) wird der Bausparvertrag nicht als Jugendbausparvertrag fortgeführt. Ein Anspruch auf Wiedergutschrift der Abschlussgebühr kann nicht mehr entstehen.

(7) Inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind, wird die bezahlte Abschlussgebühr zurückgezahlt, wenn das Bauspardarlehen in Anspruch genommen wird und keine Sondertilgungen (§ 11 Abs. 5) geleistet werden. Die Rückzahlung erfolgt am Ende der Darlehenslaufzeit.

§ 2 Spargahlungen

(1) Der monatliche Bausparbeitrag (Regelsparbeitrag) beträgt in den Tarifvarianten KP, P, T und S 5‰, in der Tarifvariante KF 0,45 6‰ und in der Tarifvariante KF 1,95 3‰ der Bausparsumme. Er ist bis zum Erreichen des Mindestsparguthabens (§ 4 Abs. 2 c) an die Bausparkasse zu entrichten. In den Tarifvarianten KF, P, T und S kann der Bausparer diese Besparung fortsetzen, bis das Guthaben die Höhe von 50% der Bausparsumme erreicht hat. Zahlungen, die über den Regelsparbeitrag hinausgehen oder nach Erreichen eines Guthabens in Höhe von 50% der Bausparsumme geleistet werden, sind Sonderzahlungen, deren Annahme der Zustimmung der Bausparkasse bedarf, die sie auch mit Auflagen verbinden kann.

(2) Spargahlungen sind insbesondere ausgeschlossen, soweit sie zusammen mit dem vorhandenen Bausparguthaben die Bausparsumme übersteigen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

(1) Das Bausparguthaben wird jährlich auf der Grundlage taggenauer Berücksichtigung aller Zahlungseingänge verzinst. Die Verzinsung des Bausparguthabens endet mit der ersten Auszahlung.

In den Tarifvarianten KF, P und S wird das Bausparguthaben mit 0,01% und in der Variante KP mit 0,20% jährlich verzinst.

In der Tarifvariante T wird das Bausparguthaben mit mindestens 0,20% jährlich verzinst (Mindestverzinsung). Darüber hinaus erhält der Bausparer einen Sonderzins, der jedoch entfällt, wenn der Bausparvertrag vom Bausparer innerhalb der ersten 7 Vertragsjahre gekündigt wird. Der Sonderzins entfällt von Beginn des Vertrages an auch dann, wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient.

Der Zinssatz für den Sonderzins orientiert sich an der Umlaufrendite und wird jährlich für die Dauer eines Kalenderjahres neu festgelegt. Maßstab für die Festlegung eines Jahres ist die Umlaufrendite am 30. November des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. des darauf folgenden Bankarbeitstags. Unter „Umlaufrendite“ ist die Rendite zu verstehen, die von der Deutschen Bundesbank als „Tägliche Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten nach Wertpapierarten/börsennotierte Bundeswertpapiere/zusammen“ veröffentlicht wird.

Der Zinssatz für den Sonderzins entspricht der Umlaufrendite abzüglich 0,7 Prozentpunkte, beträgt aber höchstens 3,80%. Der Sonderzins wird auf einem Sonderkonto geführt. Das Guthaben auf dem Sonderkonto wird wie das Bausparguthaben verzinst.

(2) Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben zu diesem Zeitpunkt. Die Zinsen werden dem Bausparkonto, die Sonderzinsen in der Tarifvariante T einem Sonderkonto zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen gutgeschrieben. Bei Beginn der Auszahlung aus dem Bausparguthaben wird das Guthaben auf dem Sonderkonto auf das Bausparkonto übertragen.

Die Zinsen werden nicht gesondert ausgezahlt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrags

(1) Die Zuteilung des Bausparvertrags ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsannahme).

(2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen am ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuteilenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:

a) Der jeweils letzte Tag eines Monats ist ein Bewertungsstichtag. Der zugehörige Zuteilungstermin ist immer der erste Tag des Monats, der dem Bewertungsstichtag nach Ablauf von 3 Monaten folgt.

b) An den Bewertungsstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl ermittelt.

Tarifvarianten KF, P und S

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird zunächst die Summe sämtlicher Habensalden SHS (jeweilige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme) an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen und die Differenz D zwischen Bausparsumme BS und dem Bausparguthaben G ermittelt, wobei G das Guthaben am zugehörigen Bewertungsstichtag, höchstens aber die Bausparsumme, ist. Bei einem Bausparguthaben von mehr als 50% der Bausparsumme wird die Differenz D auf 50% der Bausparsumme gesetzt.

TB ist die Höhe des Tilgungsbeitrags in Euro (§ 11 Abs. 2). Der Faktor F, der Zinsfaktor ZF und der Anspargrad ANSP, der mindestens 0 ist, ergeben sich wie folgt:

Tarifvariante	ZF	F	ANSP	MGH
KF 0,45	0,700	1	–	
KF 1,95	0,275		–	
P 1,50, P 1,25	0,503	1 – 64 x $\frac{TB - 0,004 \times BS}{BS}$ x ANSP	G	0,4
P 2,25, P 2,00	0,286		BS	– MGH
S	0,500	1	–	

Die Bewertungszahl ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{200 \times TB \times F}{D / 750 + ZF \times D \times D / (SHS + 3 \times G)}$$

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

Tarifvarianten KP und T

Zur Berechnung der Bewertungszahl des einzelnen Bausparvertrags wird die Summe sämtlicher Habensalden (jeweilige Höhe des Bausparguthabens, jedoch höchstens die Bausparsumme), an den vom Bausparvertrag schon durchlaufenen Bewertungsstichtagen mit dem jeweiligen Bewertungszahlfaktor multipliziert und durch die Bausparsumme geteilt. Für die Berechnung der Habensalden und der Erreichung der Mindestansparung (§ 4 Abs. 2) wird in der Tarifvariante T die Mindestverzinsung von 0,20% zu Grunde gelegt.

Die Bewertungszahl für die Tarifvarianten KP und T ergibt sich dann nach der Formel:

$$BZ = \frac{SHS \times BZF}{BS}$$

mit dem Bewertungszahlfaktor BZF in Höhe von 7,5 für die Tarifvariante KP und 7,0 für die Tarifvariante T.

Dabei ist BS die Bausparsumme.

Das Ergebnis wird kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet.

c) Für Zuteilungen an einem bestimmten Zuteilungstermin können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, bei denen zum zugehörigen Bewertungsstichtag

- seit Vertragsbeginn eine Mindestsparzeit von
 - 12 Monaten in den Tarifvarianten KP, KF, P und T und
 - 36 Monaten in der Tarifvariante S
 vergangen ist,
- die Bewertungszahl mindestens 200 (Mindestbewertungszahl) beträgt und
- das Bausparguthaben des Vertrags ein Mindestsparguthaben von
 - 30% der Bausparsumme bei den Tarifvarianten P 2,25 und P 2,00
 - 40% der Bausparsumme bei den Tarifvarianten KF, P 1,50, P 1,25, T und S und
 - 50% der Bausparsumme bei der Tarifvariante KP erreicht hat.

d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.

e) Nach Wahl eines neuen Tilgungsbeitrags oder Darlehenszinseszinses nach § 1 Abs. 3 kann der Bausparvertrag frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

(1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.

(2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung gemäß § 4 nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.

(3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung gemäß § 4 vorbehalten. Abs. 4 jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag spätestens bei dem Zuteilungstermin, der dem nächsten Bewertungsstichtag nach Eingang der Erklärung des Bausparers zugeordnet ist (siehe § 4 Abs. 2 a), vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, innerhalb der Jahresfrist seine Rechte aus der Zuteilung spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin geltend zu machen. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann er nicht mehr die Auszahlung eines Bauspardarlehens verlangen und der Bausparvertrag wird ohne einen Anspruch auf ein Bauspardarlehen fortgesetzt, wenn ihn die Bausparkasse bei ihrer Aufforderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Im Rahmen ihrer Aufforderung kann die Bausparkasse dem Bausparer ein Angebot unterbreiten, den Bausparvertrag in einen anderen Tarif umzuwandeln.

§ 6 Annahme der Zuteilung; Bauspardarlehensgewährung

(1) Mit Annahme der Zuteilung kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.

(2) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse von dem zweiten auf die Annahme der Zuteilung folgenden Monatsersten an 2% Zins jährlich verlangen.

(3) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird in der Regel als Immobilier-Verbraucherdarlehen andernfalls als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilier-Verbraucherdarlehen. Andernfalls ist es ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Für beide Darlehensarten gelten jeweils unterschiedliche Regelungen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

(1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.

(2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen 80% des von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswerts nicht übersteigen. Bei der Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum darf die Bausparkasse jedoch Beleihungen bis zum Beleihungswert vornehmen.

(3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und bei Bedarf gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.

(4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Tilgungsbeiträge (§ 11 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.

(5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die angeforderten Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung vollständig beizubringen.

(6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.

(7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass

- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
- vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvaluierungserklärung).

(8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitrifft. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.

(9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden in den „Darlehensbedingungen“ geregelt, die bei Abschluss des Bauspardarlehenvertrags vereinbart werden.

§ 8 Bauspar-Risikolebensversicherung

(1) Zum Schutz der Bausparfamilie und zur weiteren Sicherung der Darlehensforderung wird eine Bauspar-Risikolebensversicherung beantragt. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Bauspar-Risikolebensversicherung und der Umfang des Versicherungsschutzes (wie z. B. Altersgrenze und Höchstversicherungssumme) sowie weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, die der Bausparer bei Beantragung des Bauspardarlehen erhält.

(2) Der Antrag auf Abschluss der Bauspar-Risikolebensversicherung erfolgt im Rahmen der Darlehensaufnahme. Diesen Antrag kann der Bausparer entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen.

§ 9 Auszahlung des Bauspardarlehen

(1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

(2) Hat der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 10 Agio

Bei Beginn der Darlehensauszahlung wird in den Tarifvarianten KP, KF 0,45 und T ein Agio in Höhe von 2% des Bauspardarlehen und in der Tarifvariante KF 1,95 ein Agio in Höhe von 1% des Bauspardarlehen fällig. Das Agio wird dem Bauspardarlehen zugeschlagen und erhöht damit die Darlehensschuld. Das Agio gilt als vorausgezahlter Zins. Leistet der Bausparer Sondertilgungen, wird das Agio anteilig erstattet. Der Erstattungsbetrag berechnet sich nach dem Verhältnis der durch die Sondertilgung ersparten Zinsen zum Gesamtbetrag der Zinsen, die bei regulärer Tilgung zu zahlen gewesen wären. Die Erstattung erfolgt mit vollständiger Tilgung des Bauspardarlehen.

§ 11 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehen

(1) Der gebundene Sollzinssatz (Darlehenszins) für das Bauspardarlehen (Darlehensschuld) beträgt jährlich (effektive Jahreszinsen ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung siehe Tabelle im Anhang):

Tarifvariante	Darlehenszins
KP	1,75 %
KF	je nach Wahl: 0,45 % oder 1,95 %
P	je nach Wahl: 1,50 % oder 2,25 %
ab 100.000 Euro Bausparsumme	je nach Wahl: 1,25 % oder 2,00 %
T	Durchschnittlicher Guthabenzins + 2,49 Prozentpunkte (mind. 2,69 %; max. 6,49 %); siehe Erläuterungen im Folgenden
S	1,60 %

Tarifvariante T

In der Tarifvariante T bestimmt sich der Sollzinssatz für das Bauspardarlehen in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Guthabenzinssatz der gesamten Sparphase, bei dessen Berechnung jeweils der kalenderjährliche Gesamtzinssatz mit dem durchschnittlichen Guthaben des Kalenderjahres gewichtet wird. Die Berechnung erfolgt am zur Zuteilung gehörigen Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2). Zum berechneten durchschnittlichen Guthabenzinssatz werden 2,49 Prozentpunkte addiert und so der Sollzinssatz bestimmt.

Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an, sondern macht seine Rechte aus der Zuteilung erst später geltend, gilt Folgendes:

Nimmt der Bausparer bis zum Ablauf des auf die erstmalige Zuteilung folgenden Kalenderjahres die Zuteilung an, gilt für sein Bauspardarlehen der bei erstmaliger Zuteilung ermittelte Sollzinssatz.

Nimmt der Bausparer nach Ablauf dieses Zeitraums die Zuteilung an, wird der für das Bauspardarlehen geltende Sollzinssatz auf der Grundlage des durchschnittlichen Guthabenzinssatzes am 30. November des Vorjahres berechnet.

Wenn die Bausparkasse ein Darlehen gewährt, das der Vorfinanzierung oder Zwischenfinanzierung von Leistungen auf den Bausparvertrag dient (§ 3 Abs. 1), beträgt der Sollzinssatz 2,69 %.

Bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Auszahlung des Bauspardarlehen beendet ist, werden die Zinsen nach der jeweiligen Darlehensschuld, von da ab vierteljährlich nach der Darlehensschuld am Beginn des Kalendervierteljahres berechnet. Tilgungsleistungen wirken sich vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Die im Laufe eines Kalendervierteljahres anfallenden Zinsen werden am Ende dieses Kalendervierteljahres mit den eingegangenen Tilgungsbeiträgen (Abs. 2) oder sonstigen Gutschriften verrechnet. Die durch die vorstehenden Regelungen bedingte Erhö-

hung der Verzinsung ist im effektiven Jahreszins enthalten. Reichen die Zahlungseingänge eines Kalendervierteljahres nicht aus, die Zinsen zu decken, so werden die künftigen Tilgungsbeiträge oder sonstigen Guthchriften zunächst darauf angerechnet.

(2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich zum ersten Geschäftstag des Kalendermonats einen Tilgungsbeitrag zu zahlen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Tilgungsbeiträgen enthaltenen Zinsen zu Gunsten der Tilgung. Zusammen mit dem Tilgungsbeitrag ist gegebenenfalls zusätzlich ein Zuschlag für die Bauspar-Risikolebensversicherung (§ 8) zu leisten.

Der Tilgungsbeitrag wird in Promille der Bausparsumme gerechnet und beträgt:

Tarifvariante	Tilgungsbeitrag
KP	5‰
KF 0,45	10‰
KF 1,95	3,5‰
P 1,50, P 1,25 im Regelfall	8‰
P 2,25, P 2,00 im Regelfall	6‰
T	5‰
S im Regelfall	6‰

In der Tarifvariante P kann der Tilgungsbeitrag auch einen anderen Wert zwischen 4‰ und 8‰ der Bausparsumme und in der Tarifvariante S zwischen 4,5‰ und 8‰ annehmen, wenn der Bausparer von seinem Wahlrecht (§ 1 Abs. 3) Gebrauch gemacht hat.

(3) Entgelte/Gebühren, Aufwendungen und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge für die Bauspar-Risikolebensversicherung gemäß § 8 werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.

(4) Der erste Tilgungsbeitrag ist im übernächsten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im zwölften Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrags mit.

(5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Sie wirken sich ebenfalls vom Beginn des auf ihren Eingang folgenden Kalendervierteljahres an in der Zinsberechnung aus. Zahlt der Bausparer den zehnten Teil des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass der Tilgungsbeitrag im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 12 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

Die Bausparkasse kann das Bauspardarlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn

a) bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise mit mindestens 10% oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 13 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen

(1) In den Tarifvarianten KF, P und S sind alle Vertragsänderungen (Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen, Erhöhungen) möglich. In der Tarifvariante KP ist nur die Teilung und in der Tarifvariante T sind keine Vertragsänderungen möglich. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie auch mit Auflagen verbinden kann.

Bei Vertragsänderungen in der Variante P ist die Bausparsumme nach Vertragsänderung maßgeblich für die Höhe des Darlehenszinsens (§ 11 Abs. 1).

(2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) wird im Verhältnis der Guthaben auf die neu gebildeten Verträge verteilt. Die Bewertungszahl (§ 4 Abs. 2 b) wird neu berechnet. Verringert sich dabei für einen Teilvertrag die Bewertungszahl, so wird dessen Vertragsbeginn neu festgelegt. Hierfür wird die Vertragslaufzeit im Verhältnis der neuen Bewertungszahl zur bisherigen Bewertungszahl herabgesetzt. Geteilte Verträge können frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Teilung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen, Bausparguthaben und Summen der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengefasst. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Verträge in der gleichen Tarifvariante abgeschlossen wurden und der gleiche Darlehenszins gewählt worden ist. Bei einer Zusammenlegung bedarf der neu festzusetzende Tilgungsbeitrag der Zustimmung der Bausparkasse.

Der Vertragsbeginn des zusammengelegten Vertrags wird neu festgelegt, so dass die Vertragslaufzeit des zusammengelegten Vertrags sich als das mit den Bausparsummen gewichtete Mittel der Vertragslaufzeiten der Einzelverträge darstellt. Als Abschlussdatum des zusammengelegten Vertrags gilt das Abschlussdatum des ältesten Einzelvertrags. Der neu gebildete Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Zusammenlegung zugeordnet ist, aber nicht bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(4) Bei einer Ermäßigung bleibt die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) unverändert. Dadurch steigt die Bewertungszahl an. Ein ermäßigter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Ermäßigung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(5) Bei einer Erhöhung wird entsprechend § 1 Abs. 4 in allen Tarifvarianten eine Abschlussgebühr und in den Tarifvarianten KF, P und S ein Variantenpreis berechnet und dem Bausparkonto belastet. Bemessungsgrundlage für die Entgelte ist derjenige Betrag, um den die Bausparsumme erhöht wird.

Die Summe der Habensalden (§ 4 Abs. 2 b) bleibt unverändert. Dadurch verringert sich die Bewertungszahl. Der Vertragsbeginn wird neu festgelegt, so dass die bisherige Vertragslaufzeit im Verhältnis der alten zur neuen Bausparsumme herabgesetzt wird. Das Abschlussdatum bleibt dagegen erhalten. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens an dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Erhöhung zugeordnet ist, nicht jedoch bevor die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 c erfüllt sind.

(6) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2, 3 und 4 können die Verträge, die aus Teilungen, Zusammenlegungen oder Ermäßigungen hervorgehen, schon vor dem Monatsersten zugeteilt werden, der dem nächsten Bewertungsstichtag (siehe § 4 Abs. 2 a) nach der Vertragsänderung zugeordnet ist, sofern die Bausparkasse diese nicht früher zuteilt als ohne Vertragsänderung.

§ 14 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht, den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens und andere auf Geld gerichtete Ansprüche abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Dies gilt für die Abtretung nur, wenn ein schützenswertes Interesse der Bausparkasse an dem Abtretungsausschluss besteht und berechtigte Belange des Bausparers an der Abtretbarkeit nicht überwiegen. Einer Übertragung aller

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 15 Kündigung des Bausparvertrags

(1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts von 2% des Guthabens aus. Der Diskont kann gemäß § 1 Abs. 5 auf einen Folgevertrag angerechnet werden.

Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung durch den Bausparer noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort.

Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben. Reichen nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag (§ 4 Abs. 2 a) 25% der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge aus, erfolgt die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen, sofern die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den jeweils nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am jeweils nächsten Bewertungsstichtag ausreichende für die Zuteilung verfügbare Mittel vorhanden sind. Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

Ist unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen zu einem Bewertungsstichtag eine Rückzahlung in einem Betrag sechs Monate nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer gemäß Satz 2 die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 50 Euro jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

(2) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in den folgenden Fällen kündigen:

a) Hat der Bausparer sechs Regelsparbeiträge (§ 2 Abs. 1) unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als drei Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

b) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

c) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und liegt der Zuteilungstermin, zu dem die Rechte aus der Zuteilung hätten erstmals geltend gemacht werden können, mindestens vier Jahre zurück, kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von einem Jahr in Textform auffordern, spätestens zu dem nach Ablauf der Jahresfrist nächstmöglichen Zuteilungstermin die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen und spätestens zu diesem Zeitpunkt das Guthaben abzurufen. Der Bausparer wird dabei auch aufgefordert, innerhalb der Jahresfrist das Bauspardarlehen zu beantragen oder auf das Darlehen zu verzichten, sofern ein Darlehensanspruch noch besteht (§ 5 Abs. 4). Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb dieser Jahresfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

d) Sind seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen und erreicht das Bausparguthaben nicht das Mindestsparguthaben (§ 4 Abs. 2 c), kann die Bausparkasse den Bausparer mit einer Frist von 18 Monaten in Textform auffordern, den Differenzbetrag zwischen dem Mindestsparguthaben und Bausparguthaben zu leisten. Kommt der Bausparer dieser Aufforderung innerhalb der 18-Monatsfrist nicht nach, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn sie bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat. Würde der Vertrag erhöht, ist für den Beginn der 15-Jahresfrist der Zeitpunkt der Erhöhung maßgeblich.

Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit der Bausparer den Eintritt der in Satz 1 genannten Kündigungsvoraussetzungen, z. B. wegen vorrangiger individueller Vertragsabreden mit der Bausparkasse im Rahmen von Vorfinanzierungen von Bausparverträgen, nicht zu vertreten hat.

Die Bausparkasse wird ihre Aufforderung frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres aussprechen, in dem der Bausparer sein 25. Lebensjahr vollendet hat.

e) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen kündigen.

§ 16 Kontoführung/Übermittlung von Dokumenten/Mitteilungspflichten des Bausparers

(1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, d. h. sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffende Auszahlungen, Zinsen, Entgelte/Gebühren, Aufwendungen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.

(2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang in Textform Widerspruch erhebt.

(3) Die Übersendung von Dokumenten durch die Bausparkasse (Kontoauszüge, Wohnungsbau-Prämienantrag usw.) erfolgt an das Online-Postfach des Bausparers im Kundenportal, das die Bausparkasse für den Bausparer einrichtet. Zur Nutzung des Postfachs muss sich der Bausparer im Internet auf der Seite der Bausparkasse registrieren. Dokumente werden per Post versandt, wenn gesetzliche Vorgaben dies erfordern.

(4) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Bausparer der Bausparkasse Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bausparkasse erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

§ 17 Entgelte und Aufwendungen

(1) entfällt

(2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für bestimmte Leistungen Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Gebührentabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.

(3) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Gebührentabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.

(4) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungsersatz richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

(5) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetz oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(6) Die Bausparkasse kann Bausparern, die den Bausparvertrag im Rahmen spezieller Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes oder energetischer Sanierung verwenden, belastete Entgelte und Gebühren in Höhe von bis zu 500 Euro gutschreiben. Die jeweilige Höhe und jeweiligen Bedingungen für die Gutschrift sind unter www.wuestenrot.de angegeben und werden auf Anforderung in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 18 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.

(2) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 19 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

(1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 20 Sicherung der Bauspareinlagen

(1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut): Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.

(2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Spargahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 9 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderung ohne Vorrang voneinander zufrieden gestellt.

§ 21 Bedingungsänderungen

(1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.

(2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), können die Bestimmungen der §§ 2 bis 7, 9 bis 15 und 20 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.

(3) Änderungen der übrigen Bestimmungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers.

a) Betrifft die Änderung § 16 Abs. 2, 3 oder 4, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.

b) Betrifft die Änderung die §§ 1, 8, 16 Abs. 1, § 17 oder § 21, gilt die Zustimmung unter den Voraussetzungen des Abs. 3 a) als erteilt, wenn

- aa) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags geänderte gesetzliche Regelungen angepasst werden, oder
- bb) die Bausparbedingungen an nach Abschluss des Vertrags ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden, oder
- cc) die Änderung für den Bausparer lediglich rechtlich vorteilhaft ist, oder
- dd) die Änderung lediglich redaktionellen Zwecken dient und keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

§ 22 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt. Der Bausparer erreicht die Schlichtungsstelle wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: +49 30 59 00 91 500

E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Wurde der Bausparvertrag über Internet abgeschlossen, kann der Bausparer auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucherangelegenheiten unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen.

Anhang

Anlage zu § 11 ABB

Effektive Jahreszinssätze für das Bauspardarlehen ab Zuteilung nach Preisangabenverordnung¹

Tarifvariante	Gebundener Sollzins- satz	Tilgungsbeitrag	Effektiver Jahreszins- satz
KP	1,75 %	5 ‰	2,49 %
KF	0,45 %	10 ‰	1,99 %
	1,95 %	3,5 ‰	2,38 %
P	1,50 %	4 ‰	1,85 %
		6 ‰	2,02 %
		8 ‰	2,20 %
P	1,25 %	4 ‰	1,59 %
		6 ‰	1,76 %
		8 ‰	1,93 %
P	2,25 %	4 ‰	2,54 %
		6 ‰	2,69 %
		8 ‰	2,84 %
P	2,00 %	4 ‰	2,29 %
		6 ‰	2,44 %
		8 ‰	2,58 %
T	2,69 %	5 ‰	3,33 %
	4,59 %	5 ‰	5,29 %
	6,49 %	5 ‰	7,26 %
S	1,60 %	4,5 ‰	1,99 %
		6 ‰	2,13 %
		8 ‰	2,30 %

¹ Falls für die Sicherung des Darlehens Kosten anfallen, erhöhen diese den effektiven Jahreszins.

Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte – Informationen nach Artikeln 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –

Nachfolgend möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte informieren.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

Wüstenrot Bausparkasse AG
W&W-Platz 1,
70806 Kornwestheim
Telefon 07141 16-0
Fax 07141 16-85-3637
E-Mail-Adresse: Kundenservice@wuestenrot.de

Sofern Ihre Daten für die Erbringung unserer Dienstleistung auch durch andere Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe als verantwortliche Stellen verarbeitet werden, wenden Sie sich an die jeweiligen Unternehmen. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter:
www.ww-ag.com/go/konzernadressen

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten (gleichzeitig Datenschutzbeauftragter der anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe) erreichen Sie unter:

Wüstenrot Bausparkasse AG
Datenschutzbeauftragter
W&W-Platz 1,
70806 Kornwestheim
Telefon 07141 16-0
E-Mail-Adresse: dsb@ww-ag.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische Gruppe, von für Sie regional jeweils zuständigen Vermittlern, Beratern/Partnern oder von sonstigen Dritten (z.B. der SCHUFA) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind Stammdaten (die allgemeinen Daten der betroffenen Personen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kunden-/Inhabernummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Vertrags-/Kontonummer(n)), Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Vertrags-/Kontoinhaber/Darlehensnehmer, wirtschaftliche Berechtigte, Begünstigte, Sparer) sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung, Vollmachten und Betreuungsregelungen, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten).

Weitere relevante personenbezogene Daten sind weitere Personalien (Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und weitere Authentifizierungsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen), Produktdaten (z. B. Bauspar-, Einlagen- und Kreditgeschäft), Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbescores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll), Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen digitalen Diensten (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bauspar-, Einlagen-, Kredit- und Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kreditinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Einlagen, Vermittlung) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs.1 f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und aktuellen Adressen;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bausparkasse;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts.
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z.B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Risikosteuerung in der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1a DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Weitergabe von Daten im Konzern, Auswertung von Daten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gewerkschaftszugehörigkeit für die Berechnung von Vorteilsbedingungen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung ausdrücklich ein.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO)

Zudem unterliegen wir als Bausparkasse diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z.B. Bausparkassengesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der

Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten, die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bausparkasse und der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe sowie die Auskunft an Behörden.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bausparkasse erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis wahren. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb, Marketing und Anschriftenermittlung.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bausparkasse ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).
- Andere Unternehmen der Wüstenrot & Württembergische-Gruppe zur Risikosteuerung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren. Sollten wir darüber hinaus personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu_de.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf **Löschung** nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf **Widerspruch** aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO i. V. m. § 19 BDSG).

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Ihre Wohnanschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und zu speichern. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring/Rating) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir für Privatkunden das Scoring, bzw. für Firmenkunden das Rating. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsverhalten (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Firmenkunden fließen zusätzlich weitere Daten mit ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f) der Datenschutz-Grundverordnung (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Wüstenrot Bausparkasse AG
W&W-Platz 1,
70806 Kornwestheim
Telefon 07141 16-0
Fax 07141 16-85-3637
E-Mail-Adresse: Kundenservice@wuestenrot.de

Merkblatt Registrierung zum Kundenportal

Ihr Kundenportal von Wüstenrot – schnell, einfach und bequem!

In wenigen Tagen erhalten Sie eine E-Mail für die Anmeldung zum Kundenportal. Die Registrierung lässt sich in wenigen Schritten abschließen.*

Bitte öffnen Sie die E-Mail und klicken Sie auf den Link. Anschließend müssen Sie nur noch Ihre persönlichen Anmeldeinformationen eintragen und schon sind Sie angemeldet.

Jetzt können Sie unsere umfangreichen Online-Services im Kundenportal nutzen. So haben Sie den Überblick über Ihre Verträge oder können jederzeit Ihren Kontostand einsehen, die Wohnungsbauprämie beantragen, den Freistellungsauftrag einrichten oder auch Ihren Jahreskontoauszug online abrufen. Den Jahreskontoauszug erhalten Sie jedes Jahr automatisch digital in das Postfach im Portal.

Sie haben keine E-Mail erhalten? Dies kann folgende Ursachen haben:

- ✓ Sie sind bereits registriert? Dann müssen Sie nichts weiter tun und können Ihr [Kundenportal](#) bequem und überall nutzen
- ✓ Möglicherweise ist die E-Mail in Ihrem Spam-Ordner gelandet?

Gerne hilft Ihnen auch unser Kundenservice +49 7141 16 755900 weiter.

Ihr Wüstenrot Service Team

P.S.: Sie sind bereits Kunde und haben einen Registrierungscode erhalten? Dann können Sie diesen direkt unter [wuestenrot.de/digital](https://www.wuestenrot.de/digital) eingeben. In nur drei Schritten sind Sie registriert.

* Für bestimmte Personen, wie zum Beispiel juristische Personen, Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften, ist der Zugriff über das Online-Postfach im Kundenportal nicht möglich. Diese Kunden erhalten ihren Jahreskontoauszug und Mitteilungen weiterhin per Post.



Merkblatt zur Kirchensteuer

Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen)

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird bei Zinsgutschrift automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. "Automatisch" bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) nachzukommen. Zur Vorbereitung des Abzugs der Kirchensteuer auf Kapitalerträge sind wir gesetzlich verpflichtet, bei Begründung der Kundenbeziehung (Neuvertrag) und anschließend einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die jährliche Abfrage wird im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober durchgeführt (Regelanfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das Kirchensteuerabzugsmerkmal mit. Dieses gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Daraus ermitteln wir die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die einbehaltene Kapitalertragsteuer und führen diese an das Finanzamt ab.

Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung dieses Merkmals widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen. Dieser Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort "Erklärung zum Sperrvermerk" bereit.

Die Sperrvermerkserklärung zur Regelabfrage muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Weitergabe des Kirchensteuermerkmals. Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen.

Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Bei Fragen erreichen Sie das Bundeszentralamt für Steuern unter:

Bundeszentralamt für Steuern
Dienstszitz Berlin
11055 Berlin
Telefonnummer 0228 406-1240